

Richtlinien des Märkischen Kreises über die Inanspruchnahme des Hilfsfonds für Schwangere in Not

Der Märkische Kreis hat einen Hilfsfonds eingerichtet, aus dem Beihilfen gewährt werden können, um Schwangeren in materieller Notlage die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Zeit nach der Geburt zu erleichtern. Die Gewährung von Leistungen aus diesem Fonds erfolgt unter Beachtung der nachstehenden Richtlinien.

1. Allgemeine Voraussetzungen

- 1.1 Die Mittel aus dem Hilfsfonds sind für Frauen vorgesehen, die sich wegen ihrer Schwangerschaft in einer Konfliktsituation befinden, auf schnelle, unmittelbare materielle Hilfe angewiesen sind und sich an die sozialmedizinische Beratungsstelle des Märkischen Kreises wenden.
- 1.2 Antragsberechtigt sind Frauen, die ihren Wohnsitz im Märkischen Kreis haben. In Ausnahmefällen kann von dem Wohnsitzerfordernis abgesehen werden.
- 1.3 Leistungen aus dem Hilfsfonds können gewährt werden, wenn die bestehende materielle Notlage nicht durch andere gesetzliche soziale Leistungen behoben werden kann. Bei der Verfolgung gesetzlicher Ansprüche ist der Hilfesuchenden weitgehende Unterstützung zu gewähren. Für Hilfesuchende, die ihre Anonymität gewahrt wissen wollen, sind Ausnahmen möglich.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Hilfsfonds besteht nicht. Die Leistungen werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.

2. Art und Umfang der Hilfe

- 2.1 Mit der Hilfestellung soll erreicht werden, daß die durch materielle Gründe bedingte Konfliktsituation der Schwangeren nachhaltig gemildert oder behoben wird. Es kommen insbesondere in Betracht:

5.6

4.

- Hilfen beim vorübergehenden Verlassen der familiären Umgebung,
- Hilfen zur Haushaltsgründung,
- Hilfen im Zusammenhang mit einer ggf. gewünschten Vermittlung von Adoptions- und Pflegestellen,
- Hilfen zur Sicherung des Arbeitsplatzes oder Beendigung der Ausbildung,
- Hilfen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Haushaltshilfen und Stundenhilfen.

2.2 Je nach Art des Bedarfs können einmalige oder fortlaufende Hilfen gewährt werden.

Kommt es zum Schwangerschaftsabbruch, bleibt die Rückforderung der Leistung vorbehalten.

3. Wirtschaftliche Voraussetzungen

3.1 Beihilfen aus dem Hilfsfonds werden bei Vorliegen der entsprechenden Konfliktsituation gewährt, wenn die Einkünfte der Antragstellerin für sie und die von ihr überwiegend unterhaltenen und in ihrem Haushalt lebenden Angehörigen unzulänglich sind.

3.2 Die aus dem Hilfsfonds zu gewährenden Leistungen können bis zu drei Jahre nach der Geburt des Kindes gewährt werden. Sie sollen im Einzelfall den Betrag von insgesamt 5.000,00 DM nicht überschreiten.

Ausnahmen sind in Einzelfällen zulässig.

4. Verfahren

4.1 Die Gewährung von Leistungen aus dem Hilfsfonds ist von einem formlosen Antrag der Hilfesuchenden bei der sozialmedizinischen Beratungsstelle des Märkischen Kreises abhängig, die den Antrag mit einer Stellungnahme zur Notwendigkeit der Hilfe an die Verwaltung des Hilfsfonds weiterleitet.

- 4.2 Die Entscheidung über Anträge auf Leistungen aus dem Hilfsfonds wird der Leitenden Sozialarbeiterin des Allgemeinen Sozialdienstes für den Bereich der Gesundheitshilfe beim Märkischen Kreis übertragen.
- 4.3 Es ist sicherzustellen, daß alle Vorgänge sowie die ausgezahlten Leistungen streng vertraulich behandelt werden.

5. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlußfassung durch den Kreistag in Kraft.